

Zweckverband „Obere Wesenitz“
Hauptstraße 20
01904 Neukirch/Lausitz

E-Mail: zweckverband@neukirch-lausitz.de
Telefon: (035951) 25182, Fax: (035951)25189

Antrag bez. des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgung

Für das Grundstück

.....
Straße, Hausnummer

.....
Flurstücksnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Gemarkung

wird die Herstellung Änderung/Erweiterung Erneuerung Beseitigung Reparatur
der Trinkwasserhausanschlussleitung beantragt.

Antragsteller:

.....
Name, Vorname

Wasserzähler vorhanden?
 ja nein

.....
Straße, Hausnummer

bei vorhandenem Anschluss:
Baujahr des Hausanschlusses

.....
Postleitzahl, Ort

Für eventuelle Rückfragen nennen Sie uns bitte Ihre Telefonnummer:

Angaben zur beabsichtigten Wasserentnahme: (Nur bei Neuanschlüssen / Erweiterungen)

Anzahl der Vollgeschosse:..... ausgebautes Dachgeschoss ja nein

Anzahl der Wohnungen:..... Eigengewinnungsanlage vorhanden ja nein

Gewerbliche Nutzung:

mittlerer Tagesbedarf mittl.Qd.....m³/d
höchster Tagesbedarf max.Qd.....m³/d
höchster Stundenbedarf max.Qh.....l/s

{ bitte Zutreffendes ankreuzen }

*Nur ausfüllen, wenn Antragsteller **nicht** der Grundstückseigentümer ist!*

Mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und Installationsanlage(n) auf meinem Grundstück bin ich, unter Anerkennung der Wasserversorgungssatzung, einverstanden.

Grundstückseigentümer (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers

1. Die Finanzierung erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ und diese ergänzende Satzungen des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“. Bei Neuanschluss oder Änderung /Erweiterung übernimmt der Anschlussnehmer die Gesamtkosten ab der Abzweigstelle des Verteilernetzes (Hauptleitung).

Die Einheitssätze für die Kostenerstattung nach § 15 der „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ liegen diesem Formblatt bei, sie werden der Leistungsabrechnung zugrunde gelegt.

2. Die Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers und des Zweckverbandes ergeben sich aus der „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ und diese ergänzende Satzungen des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“. Diese können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

3. Mit dem Antrag auf Neuanschluss sind ein Lageplan und eine Skizze der geplanten Wasserverbrauchsanlage einzureichen.

4. Für Feuerlöscheinrichtungen ist der Anschlussnehmer selbst verantwortlich.

5. Bei Anschlussleitungen wird überwiegend nicht leitendes Material eingesetzt. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass der Anschlussnehmer von einem berechtigten Elektrofachmann

a) vor Beginn der Arbeiten am Rohrnetz die bestehenden Erdungsleitungsanschlüsse, einschließlich Blitzschutz, entfernen und durch andere Maßnahmen ersetzen lässt;

b) sofort nach Beendigung der Arbeiten am Wasserrohrnetz eine Überprüfung der Erdung vornehmen lässt.

Während der Dauer der Arbeiten dürfen keine Elektrogeräte in Betrieb genommen werden, die an diese Erdungsanlage angeschlossen sind.

6. Einem Antrag auf Beseitigung des Anschlusses und damit auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist eine Begründung beizufügen. Die Abrechnung für die Beseitigung des Anschlusses erfolgt nach Aufmaß.

7. Nach Erteilung des Auftrages beim Zweckverband vereinbart der Bauherr mit den Mitarbeitern der Kreiswerke Bautzen (Tel. 0152 01652024 oder 03592 386812) den Termin zur Erledigung der Arbeiten.

8. Der Anschlussnehmer erkennt die „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ und die hier aufgeführten Punkte 1 bis 7 an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers

Bitte entnehmen Sie dieses Blatt für Ihre Unterlagen

1. Die Finanzierung erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ und diese ergänzende Satzungen des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“. Bei Neuanschluss oder Änderung /Erweiterung übernimmt der Anschlussnehmer die Gesamtkosten ab der Abzweigstelle des Verteilernetzes (Hauptleitung).

Die Einheitssätze für die Kostenerstattung nach § 15 der „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ liegen diesem Formblatt bei, sie werden der Leistungsabrechnung zugrunde gelegt.

2. Die Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers und des Zweckverbandes ergeben sich aus der „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ und diese ergänzende Satzungen des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“. Diese können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

3. Mit dem Antrag auf Neuanschluss sind ein Lageplan und eine Skizze der geplanten Wasserverbrauchsanlage einzureichen.

4. Für Feuerlöscheinrichtungen ist der Anschlussnehmer selbst verantwortlich.

5. Bei Anschlussleitungen wird überwiegend nicht leitendes Material eingesetzt. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass der Anschlussnehmer von einem berechtigten Elektrofachmann

a) vor Beginn der Arbeiten am Rohrnetz die bestehenden Erdungsleitungsanschlüsse, einschließlich Blitzschutz, entfernen und durch andere Maßnahmen ersetzen lässt;

b) sofort nach Beendigung der Arbeiten am Wasserrohrnetz eine Überprüfung der Erdung vornehmen lässt.

Während der Dauer der Arbeiten dürfen keine Elektrogeräte in Betrieb genommen werden, die an diese Erdungsanlage angeschlossen sind.

6. Einem Antrag auf Beseitigung des Anschlusses und damit auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist eine Begründung beizufügen. Die Abrechnung für die Beseitigung des Anschlusses erfolgt nach Aufmaß.

7. Nach Erteilung des Auftrages beim Zweckverband vereinbart der Bauherr mit den Mitarbeitern der Kreiswerke Bautzen (Tel. 0152 01652024 oder 03592 386812) den Termin zur Erledigung der Arbeiten.

8. Der Anschlussnehmer erkennt die „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ und die hier aufgeführten Punkte 1 bis 7 an.

Einheitssätze für die Kostenerstattung nach § 15 der „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ des Zweckverbandes "Obere Wesenitz"

§ 15 (7) der „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ (gültig ab 01.01.2019):

Für in Anlage 1 nicht aufgeführte Arbeiten wird der tatsächliche Aufwand abgerechnet. Hierfür werden soweit zutreffend die Einheitssätze gemäß Anlage 1 herangezogen. Für diese Fälle wird unabhängig von der Fahrzeugart und vom Ort, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, eine **Fahrtkostenpauschale** in Höhe von **24,00 € je Einsatz** festgelegt. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Anlage 1 zu § 15 der „Trinkwasser-Anschluss- und Gebührensatzung“ des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ (gültig ab 01.01.2019):

A) Fixe Kosten

	Neuanschluss (Abzweig bis WZ)	Erneuerung (ohne Abzweig)
Verwaltungsaufwand	175,00 €	107,80 €
Montagearbeiten, Material, Nebenkosten	823,28 €	385,98 €
fixe Kosten gesamt:	998,28 €	493,78 €

B) Variable Kosten (je nach örtlichen Gegebenheiten den fixen Kosten hinzuzurechnen)

1. Erdarbeiten für Oberflächenart	Rohrgraben ca. 1,5 m tief 0,8 m breit	Kopfloch ca. 1,5 m tief 1,5 x 1,5 m
ohne befestigte Oberfläche (z.B. Wiese, Garten, Acker)	122,50 €/m	276,32 €/Stück
wenig befestigte Oberfläche (z.B. Schotterfläche)	154,50 €/m	362,92 €/Stück
Befestigte Oberfläche (z.B. Bitumen, Pflaster)	176,42 €/m	410,41 €/Stück
2. Rohrverlegung:	4,41 €/m	

Kernlochbohrung, Wasserzählerschacht, Erneuerung der Abzweigstelle nach Aufwand

Alle Einheitssätze sind netto dargestellt, hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.